Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 358.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Mai 1816., die Gültigkeit der Kopia-Wechsel, desgleichen den §. 1057. Tit. VIII. P. II. des Allgemeinen Landrechts betreffend.

Da die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts die Gültigkeit eines Kopia-Wechsels zweifelhaft gemacht haben, das Bedürfniß derselben aber von der Kaufmannschaft nachgewiesen worden ist; so setze Ich hiermit fest:

daß gezogene Wechsel durch davon gefertigte Abschriften indossirt werden können, daß eine solche Abschrift die Stelle eines Sekunda-Wechsels vertritt, und daß auf derselben bemerkt werden muß, in wessen Händen sich das zur Präsentation versendete Original befindet.

Gleichmäßig verordne Ich, da bei der Anwendung des §. 1057. Tit. VIII. P. II. des Allgemeinen Landrechts Zweifel entstanden sind:

daß dem Inhaber eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels die Wahl zustehe, entweder den von ihm gezahlten Kurs, oder den Sichtkurs am nächsten Wechseltage, nach der Rückkehr des protestirten Wechsels zu verlangen; im ersten Falle mit den Zinsen vom Tage der Zahlung bis zum Tage der Zurückzahlung, und in beiden Fällen mit Zurechnung des im §. 1056. erwähnten halben Prozents. Ist nach §. 1081. a. a. O. über die zu bestimmende Schadloshaltung ein Rückwechsel gezogen worden, so geben die Kosten dieses Wechsels den Maaßstab der Entschädigungsforderung des Bezogenen. Berlin, den 16ten Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kircheisen und
Grafen v. Bülow.

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten Juni 1816.)

(No. 359.) Deklaration des Edikts vom 14ten September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29sten Mai 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Erledigung mehrerer Anträge und Zweifel über die Bestimmungen des Edikts vom 14ten September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, finden Wir Uns veranlaßt, nach eingeholtem Rath der interimistischen Landesrepräsentanten und Erstattung des Gutachtens einer zur Prüfung ihrer Vorschläge angeordneten Gesetzkommission, dasselbe in folgenden Sätzen näher zu bestimmen und zu ergänzen.

Artikel 1.

Wir erklären zuförderst, daß Unser im Edikt geäußerter Wille, wonach den Besitzern bäuerlicher Nahrungen das Eigenthum derselben verliehen und Naturaldienste und sonstige Leistungen gegen billige und gerechte Entschädigung aufgehoben werden sollen, unabänderlich ist, warnen aber auch wiederholt jeden Besitzer solcher Nahrungen, das Eigenthum eigenmächtig zu ergreifen und die Dienste und sonstige Leistungen zu verweigern. Wir befehlen ihnen vielmehr ernstlich, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe und Widersetzlichkeit bestimmten Strafen, mit der Leistung ihrer Dienste und der Abführung ihrer Abgaben so lange pünktlich fortzufahren, bis die Abfindung des Berechtigten durch Vergleich, oder durch die bestellte Generalkommission, regulirt und der Zeitpunkt der Ausübung der Regulirung gekommen ist.

Artikel 2.

Wir erklären ferner, daß das Edikt vom 14ten September 1811. und die in Folgendem ertheilten näheren Bestimmungen desselben auf die Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, denen bereits durch die Verordnung vom 27sten Juli 1808. das Eigenthum ihrer Höfe verliehen ist, nicht Anwendung findet. Eben so wenig können dieselben auf andere Besitzer bäuerlicher Stellen, welchen diese bereits als Eigenthum, Erbzinsgüter, oder zu Erbpachtsrecht überlassen sind, angewendet werden. Sind aber von solchen bäuerlichen Stellen Naturaldienste zu leisten; so soll es sowohl dem Berechtigten, als Verpflichteten, frei stehen, auf Ablösung derselben und Berichtigung ihrer gegenseitigen Verhältnisse nach den Grundsätzen der neuen baldigst bekannt zu machenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung anzutragen, sobald solche erschienen seyn wird.

Artikel 3.

Auch können die Vorschriften dieser Deklaration auf Regulirungen, welche vor Publikation derselben statt gefunden haben, nicht angewendet, und solche auf den Grund derselben weder angefochten, noch abgeändert werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß darauf Bezug habende ausdrückliche Vorbehalte und Abreden in den Auseinandersetzungsverträgen ihre rechtliche Wirkung behalten.

Artikel 4.

Zu den §§. 1. und 2. des Edikts.

Um das Schwankende des Begriffes der bäuerlichen Stellen zu ergänzen, verordnen Wir, daß den Bestimmungen des Edikts diejenigen bäuerlichen Stellen unterliegen, bei welchen sich gleichzeitig folgende Eigenschaften finden:

a) daß ihre Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren;

b) daß sie in den Steuerschlägen der Provinz, überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastrirt sind;

c) in den Normaljahren der Provinz, als in den Marken und Pommern, schon am 15ten Februar 1763., in Schlesien schon vor dem 14ten Juli 1749., in Ostpreußen und in den resp. Haupt- und Erbhauptämtern, Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau vor dem Jahre 1752., und Westpreußen und Ermeland vor dem Jahre 1774. mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt, und

d) bei Publikation des Edikts vom 14ten September 1811. noch mit der Verpflichtung für den Gutsbesitzer dieselben mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, belastet waren.

Artikel 5.

Es sind also davon ausgeschlossen:

a) Die Dienstfamilien-Etablissements im Gegensatze der Ackernahrungen (Art. 4. a).

Müssen von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden, oder hat der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh gehalten; so ist sie eine Ackernahrung.

Ist der Besitzer nur zu Handdiensten pflichtig, hat er bisher zur Bewirthschaftung derselben kein Zugvieh gehalten und ist auch solches zur Bewirthschaftung derselben nicht erforderlich; so gehört sie zur Klasse der Dienst-Etablissements.

b) Die aus Vorwerksland, es sey kultivirtes Land, oder Forstgrund gebildeten, für sich bestehenden Ackernahrungen;

c) solche Ackernahrungen, welche, obwohl sie nur von dem Umfange sind, daß deren Wirthe nach landüblicher Wirthschaft mitarbeiten müssen,

 dennoch

dennoch entweder in den Provinzialsteuerrollen als bäuerliche Stellen nicht katastrirt, oder erst nach der obengedachten Normalzeit etablirt sind, wenn auch die Besitzer derselben, gleich den wirklichen Bauern, gutsherrliche und öffentliche Lasten abführen müssen;

d) diejenigen Höfe, zu deren Einziehung die Regierungen den Konsens ertheilt haben.

Artikel 6.

Wenn die Stelle an sich dem Edikt unterliegt; so kommt es nicht darauf an, ob sie zu einer Kämmerei, geistlichen Stiftung oder zu einer Domaine, zu einem Ritter- oder zu irgend einem andern Privatgute, z. B. zu einem Köllmischen Gute in Preußen, oder zu einer Scholtisey in Schlesien, gehörig ist, indem auf alle mit den obgedachten Eigenschaften versehenen Nahrungen das Edikt Anwendung findet.

Artikel 7.

Pfarr- und Kirchenländereien, wenn sie gleich in Kultur gegeben, oder verpachtet sind, desgleichen Pfarrbauerhöfe, unterliegen dem Edikt nicht.

Artikel 8.

Sind mit einem Bauerhofe besondere nicht auf dem Landbau, sondern auf andere Nahrungen abzweckende Etablissements oder Gerechtigkeiten, als Mühlen, Schmieden, Krüge u. s. w. verbunden; so finden die Vorschriften des Edikts zwar auf die Bestandtheile des Bauerhofes Anwendung, wegen der zugelegten Nahrungen und deren Zubehör, behält es aber bei dem besondern deshalb bisher bestandenen Rechtsverhältniß, sein Bewenden.

Artikel 9.

Zu dem §. 5.

Wenn gleich die in diesem §. bestimmte Frist zur gütlichen Vereinigung verstrichen ist; so wollen Wir doch vor der Hand noch die Auseinandersetzungen von Amtswegen nicht vornehmen lassen. Sobald aber einer von beiden Theilen und selbst ein dienstpflichtiger Einsasse bei der Generalkommission darauf anträgt, muß diese sie durch zu ernennende Kommissarien bewirken lassen, und kann nur eine Suspension der Regulirung in den Fällen statt finden, wo nach den gesetzlichen Vorschriften eine Suspension des Prozesses statt findet.

Es stehet auch nach wie vor den Interessenten frei, ohne Mitwirkung der verordneten Behörde, sich gütlich auseinander zu setzen. Es muß aber in jedem Falle der Auseinandersetzungsprozeß gerichtlich vollzogen und der Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

Artikel 10.

Zu dem §. 6.

Unter den Litt. a. No. 3. bemerkten Abgaben, welche durch die ediktmäßige Entschädigung ausgeglichen werden, sind auch der an den Gutsbesitzer zu entrichtende Fleischzehent, er mag in natura oder in Gelde entrichtet werden, und die Rauchhühner begriffen.

Artikel 11.

Zu den §§. 10. und 12.

Der rechtliche Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des Edikts vom 14ten September 1811. dient zur Norm bei Entscheidung der Frage: welche Ländereien zu einer bäuerlichen Nahrung gehören und von welchen dem Gutsherrn der ediktmäßige Antheil gebührt? Behauptet der Gutsherr, daß bei derselben gegenwärtig mehr Grundstücke benutzt werden, als dazu gehören; so muß er den Beweis führen. Wird dieser geführt; so kann der Gutsherr den Ueberschuß vorweg nehmen, in sofern der bäuerliche Besitzer darauf in rechtsbeständiger Art kein Eigenthum oder erbliches Nutzungsrecht erworben hat. Als ein solcher Beweis gilt aber nicht der Umstand allein, daß etwa jetzt die Aussaat stärker ist, als sie in dem Steuerkataster angegeben worden.

Artikel 12.

Die in Rente zu gewährende Entschädigung, wird zwar auf Korn berechnet, jedoch, wenn sich die Interessenten deshalb nicht anders einigen, nach den im Zusatz-Artikel 46. zum §. 20. getroffenen Bestimmungen im Verhältniß mit den Getreidepreisen, in Gelde abgeführt.

Artikel 13.

Wenn der Gutsherr die Entschädigung in Rente vorzieht, so ist er im Fall der Errichtung eines Kredit-Instituts zur Bepfandbriefung bäuerlicher Güter, berechtigt zu verlangen, daß die Rente, wenn auch die Regulirung schon früher erfolgt war, ebenfalls nach den dabei alsdann allgemein geltenden Vorschriften in Pfandbriefen umgeschrieben werde.

Artikel 14.

Die nach §. 12. des Edikts der Generalkommission im Fall eines Streits gebührende Entscheidung, über die Art der Abfindung des Gutsherrn, kann nur dahin gehen, ob die Entschädigung in Land oder Korn-Rente (Artikel 12.) oder theils in Land, theils in Korn-Rente (Artikel 12.), geschehen soll. Die Norm der Entscheidung ist in den §§. 21. 34. und in den Zusätzen zu diesen §§. enthalten. Reichen diese in einem konkreten Falle nicht zu; so muß mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und des Zwecks der Auseinandersetzung nach dem Ermessen der Generalkommission die Entscheidung erfolgen.

Eine Entschädigung in Land, Kapital, oder unveränderlicher Geldrente, kann jedoch dem Gutsherrn wider seinen Willen außer den, in dem Zusatz-Artikel 67. zu dem §. 83. und Artikel 109. zum §. 59. bemerkten Fällen, nicht aufgedrungen werden.

Artikel 15.

Zum §. 13.

Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften zur Anweisung der Abfindung in Land, sind im Ganzen keine unabänderliche Normen. Unabänderlich bei der

Ab-

Abfindung in Land nach dem Normalsatze, sind die Vorschriften, daß der berechtigte Gutsherr ein Drittel der in diesem und dem §. 12. und den Zusätzen zu demselben bemerkten bäuerlichen Ländereien erhält und daß nach dem Verhältniß der Landtheilung die öffentlichen und Realabgaben auf den Gutsherrn übergehen und bei der bäuerlichen Nahrung verbleiben.

Alles übrige sind Fingerzeige oder Belehrungen für die Kommission, um auf die kürzeste und wenigst kostbare Art zum Zweck zu gelangen, und die oft mit Nutzen werden angewendet werden können.

Wir lassen es

Artikel 16.

bei jenen unabänderlichen Vorschriften für den vorausgesetzten Fall bewenden, bemerken jedoch, daß unter den Real-Lasten, welche nach der Landtheilung vertheilt werden, die Realabgaben an die Pfarre und Kirche, als der Pfarrzehent und das Meßkorn begriffen sind, die persönlichen Abgaben an selbige aber, auch der etwa an die Pfarre zu entrichtende Fleischzehent, dem bäuerlichen Besitze verbleiben.

Im übrigen ertheilen Wir über diesen Gegenstand folgende, das Ganze mehr umfassende Vorschriften:

Artikel 17.

Es muß bei der Anweisung der Entschädigung in Land möglichst dahin gewirkt werden, daß der Gutsherr solche, sie bestehe in Acker, Wiesen, Hütung, Wörthen, Holzung, möglichst im wirthschaftlichen Zusammenhange mit seinen bisherigen Besitzungen, oder doch, wenn dieses nach örtlichen Verhältnissen ohne seinen oder der bäuerlichen Interessenten erheblichen Nachtheil nicht möglich ist, in einem besondern von den Besitzungen der Bauergemeine abgesonderten Distrikte erhält.

Artikel 18.

Es muß dabei die Güte und Kultur des Bodens berücksichtigt werden. Ein Ausfall in der Qualität wird durch einen Zusatz in der Quantität, und so umgekehrt, ein Ausfall an der Quantität, durch bessere Güte ersetzt.

Artikel 19.

Es ist gerade nicht nöthig, daß jeder Theil den ihm gebührenden Antheil von jeder Gattung der Grundstücke, in Natur erhält. Es kann vielmehr zur Beförderung der Auseinandersetzung und einer zweckmäßigen Lage ein Ausfall in der einen Gattung, durch einen Zuwachs, in einer andern, unter den in der Gemeinheitstheilungsordnung vorgeschriebenen Maaßgaben, ersetzt werden.

Artikel 20.

Sind Grundstücke schon vorhandener Eigenthümer oder Nießbraucher, die an der Auseinandersetzung keinen Theil haben, dem unter Artikel 17. gedachten

dachten Zwecke hinderlich, weil sie zwischen den abzutretenden Grundstücken liegen; so müssen die Besitzer der erstern sich eine Vertauschung derselben gefallen lassen, in sofern sie hinsichtlich der Lage und Güte hinlänglich entschädigt werden.

Artikel 21.

Ist es nach der Beschaffenheit und Größe der Feldmark, um eine zweckmäßige Lage jedem Theile zu verschaffen, erforderlich, daß einige oder alle Diensteinsassen translocirt werden; so müssen sie sich die Versetzung sowohl auf derselben Feldmark, als auch auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk, gefallen lassen. Es müssen jedoch, wenn der Zustand des Hypothekenbuchs, des Hauptguts und des Vorwerks, verschieden sind, solche Modalitäten getroffen werden, daß die Rechte der hypothekarischen Gläubiger und anderer Interessenten dadurch nicht gefährdet werden. In jedem Falle findet die Translokation nur unter den Bedingungen statt, daß der Gutsherr die Kosten derselben trägt, und die bäuerlichen Einsassen wegen des ihnen Gebührenden vollständig entschädigt werden.

Artikel 22.

Ergiebt sich bei einer Regulirung auf einem bereits separirten Gute, daß die Vorschriften des Edikts unter a. 1. und 2. b. und c. ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils nicht angewendet werden können; so muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden, wogegen jene Bestimmungen des Edikts zur Anwendung kommen müssen, wenn entweder beide Theile darin einig sind, oder daraus einem oder dem andern Theile kein erheblicher Nachtheil erwächst.

Die Bestimmung unter Litt. c. des Edikts, wegen der Beschränkung der Waldweide auf Zwei Drittel des bisherigen Viehstandes, ist jedoch dahin zu verstehen, daß nicht der wirklich gehaltene, sondern der Viehstand, welchen die Diensteinsassen zu halten berechtigt sind, und daß ein Drittel nicht von der Hütung der gesammten Dorfeinsassen, sondern von dem Antheile, welcher den auseinandergesetzten Diensteinsassen davon zusteht, zu berechnen ist.

Artikel 23.

Wird die Regulirung auf einem Gute vorgenommen, worauf noch keine Separation statt gefunden hat; so muß die Kommission die Interessenten aufmuntern, dazu zu schreiten. Sowohl die Gutsherrschaft, als die bäuerlichen Besitzer sind dieselbe zu fordern befugt. Wollen sie gleichwohl noch in Gemeinheit bleiben; so können die Vorschriften des Edikts §. 13. Litt. a. No. 1. und 2. in den Fällen zur Anwendung kommen, wenn sie zu keiner erheblichen Verletzung in Rücksicht der Güte des Bodens führen.

Wird hiernach der Gutsbesitzer durch Ueberlassung eines Feldes, oder zusammenhängender Randtheile von jedem der drei Felder abgefunden; so

können

können auch die Vorschriften Litt. b. und c. §. 13. des Edikts, jedoch mit Rücksicht auf die zu c., im Art. 22. dieser Deklaration ertheilten nähern Bestimmungen, angewendet werden. Es muß aber in diesem Falle der Viehstand, mit welchem die Interessenten den gemeinschaftlich bleibenden Theil der Hütung fernerhin zu benutzen befugt sind, nach Verhältniß der Grundstücke, die der Gutsbesitzer annoch in der Gemeinheit behält, und die bäuerlichen Interessenten bei ihren Stellen besitzen, mit Rücksicht auf die in dieser Verordnung zum §. 14. des Edikts getroffene nähere Bestimmung festgesetzt werden. Kommt die Vorschrift Litt. a. No. 3. zur Anwendung; so kann auch die Vorschrift Litt. b. in Rücksicht der Wöhrten, Wiesen und Holzung zur Ausübung kommen. Die Ackerhütung kann aber nicht getheilt werden; sondern es kann dem Gutsbesitzer nur nachgelassen werden, so viel Vieh auf die Gemeineweide mehr zu bringen, als ihn der vermehrte Landbesitz nach den Gesetzen dazu berechtigt, wogegen die auseinandergesetzten Dienst-Einsassen nach Verhältniß des verminderten Landbesitzes den Viehstand, mit welchem sie vor der Auseinandersetzung zu hüten berechtigt waren, vermindern müssen. Es können jedoch in diesem Falle die Bestimmungen des §. 11. ff. des Edikts vom 14ten Septbr. 1811. wegen Beförderung der Landkultur zur Ausübung gebracht werden.

Artikel 24.

Wollen die Interessenten in dem unter Artikel 23. gedachten Falle zur Separation schreiten; so muß damit, nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungsordnung, verfahren werden. Die Abfindung für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse, wird dabei den bisherigen gutsherrlichen Besitzungen hinzugerechnet, und der Viehstand jedes Interessenten wird nach dem Landbesitz, wie er nach der Regulirung seiner Verhältnisse zu stehen kommt, bestimmt.

Artikel 25.

In allen Fällen muß die Kommission bei der Anweisung der gutsherrlichen Abfindung in Land, dafür sorgen, daß die neue Feldeintheilung und die Ausgleichung der Mitglieder der Gemeine, unter sich, gegen den Vollziehungstermin, zweckmäßig bewirkt werde, und diese erforderlichen Falles selbst bewirken.

Artikel 26.

Zum §. 14.

Sind die Gutsherrschaft und Bauern noch nicht separirt; so werden in den hier vorausgesetzten Fällen, auch diejenigen Vorwerksländereien, welche zwischen dem zur Abfindung der Gutsherrschaft bestimmten Bauerlande belegen sind, von dem Hütungsrechte der Bauern frei. Den Letztern muß der hieraus entspringende Abgang an Hütung aber anderweitig, sey es durch Verminderung des Viehstandes, mit welchem die Herrschaft, die gemeinschaftlich blei-

bleibende Hütung fernerhin benutzen darf, oder durch gänzliche Befreiung mehrerer, als der im Edikte gedachten bäuerlichen Ländereien, von dem Hütungsrechte der Gutsherrschaft, oder durch Anweisung privativer Hütungstheile aus den beständigen Hütungen vergütet werden.

Artikel 27.

Wird in dem Falle, wenn beide Theile noch nicht separirt sind, nach den Vorschriften §. 13. Litt. a. No. 3. des Edikts verfahren; so finden die Vorschriften dieses §. 14. nicht Anwendung, die Hütung bleibt nach wie vor gemeinschaftlich, und es kann nur das statt finden, was zu dem §. 13. im Artikel 23. der Deklaration wegen Vermehrung und Verminderung des Viehstandes und der hutfreien Ausweisung eines Drittels der Ländereien festgesetzt worden.

Artikel 28.

Wollen sich die Interessenten bei der Regulirung zugleich separiren, dann muß auch möglichst alle Hütungs-Kommunion mit Rücksicht auf die Vorschriften im Art. 24. der Deklaration in Rücksicht der zu berechnenden Viehstände aufgehoben werden, ohne daß dem Gutsherrn oder bäuerlichen Besitzer in Rücksicht der Verfügung dieses §. des Edikts, etwas als im Voraus berechnet werden kann.

Artikel 29.

Sind sie schon völlig separirt und hat der Gutsherr keine Hütungsbefugniß mehr auf den Ländereien der Gemeine; so erhält derselbe allerdings auch das Entschädigungsland hütungsfrei. Die bäuerlichen Besitzer können aber auch deshalb, weil ihnen dieser Vortheil bei der Regulirung nicht ertheilt werden kann, von jenem keine Entschädigung oder andere Vortheile verlangen.

Artikel 30.

Zum §. 15.

Bei dem Anschlage des aus eignen Holzdistrikten zu entnehmenden Bedarfs, kommen nur solche Forststücke in Rechnung, welche die bäuerlichen Wirthe als Zubehör ihrer erblichen Höfe besitzen.

Artikel 31.

Wenn den Raff- und Leseholzberechtigten die unbedingte Unterwerfung unter die Anordnungen des Waldeigenthümers zur Pflicht gemacht worden; so ist dabei vorausgesetzt, daß durch jene Anordnungen die Benutzung des Rechts des Berechtigten nicht vereitelt wird.

Artikel 32.

Zum §. 16.

Unter Hof, wird hier die ganze Hoflage nebst den darauf befindlichen oder dazu gehörigen, zur Bewohnung des Besitzers und seiner Hausgenossen erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, verstanden.

Artikel 33.

Sind auf dem Hofe außerdem besondere, dem Gutsherrn gehörige Gebäude, z. B. Tagelöhnerwohnungen ꝛc.; so verbleiben diese dem Gutsherrn. Der bäuerliche Besitzer des Hofes kann aber verlangen, daß sie auf herrschaftlichen Grund versetzt werden; er muß jedoch in diesem Falle entweder die Versetzungskosten bezahlen, oder solche auf seine Kosten abbrechen und auf den ihm angewiesenen Ort aufbauen lassen. Bleibt das Gebäude nach der Auseinandersetzung stehen, und ist es künftig neu aufzubauen; so kann es nur auf herrschaftlichen Boden gesetzt werden.

Artikel 34.

Die Hirtenhäuser verbleiben dem bisherigen Eigenthümer. Als solcher wird derjenige vermuthet, der sie gebaut, oder die Baukosten dazu gegeben hat. Die bloße Leistung von Hand- und Spanndiensten bei dem Bau oder Reparatur derselben, hat auf die Frage des Eigenthums keinen Einfluß. Gehören hiernach die Hirtenhäuser dem Gutsherrn; so findet in Rücksicht der Konservation derselben an dem bisherigen Orte und deren Versetzung eben das statt, was in Rücksicht der unter Artikel 33. gedachten Gebäude verordnet worden. Die zu den Hirtenhäusern gehörigen Gärten, Aecker und Wiesen, werden als Eigenthum der Dorfgemeine betrachtet und verbleiben derselben, in sofern sie nicht erweislich vom Vorwerkslande genommen sind.

Artikel 35.

Uebrigens kann unter dem Vorwande, daß nach der durch die Regulirung erfolgenden Verkleinerung der bäuerlichen Nahrung die Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht mehr in dem bisherigen Umfange erforderlich sind, so wenig eine theilweise Entschädigung für deren gänzliche Ueberlassung, als eine Mitbenutzung, verlangt werden.

Artikel 36.

Die unter a) §. 16. des Edikts enthaltene Verfügung wegen der Kommunal-Lasten, bezweckt keine Aufbürdung derjenigen Kommunal-Lasten, wozu der Gutsherr beizutragen verpflichtet war. Sie geht dahin, daß nach erfolgter Regulirung, die Einsassen unter dem Vorwande, daß sie einen Theil ihrer Ländereien an den Gutsherrn abtreten, diesen nicht zum Beitrage zu denjenigen Kommunal-Lasten, wozu jene verpflichtet waren, auffordern können.

Artikel 37.

In Rücksicht der Hülfsdienste erklären Wir, daß die unter Litt. b) §. 16. des Edikts gedachten Hülfs- und Spanndienste an Orten, wo vier- und zweispännige Dienste üblich sind, auch in eben der Art reservirt werden können.

Solchemnach werden acht vierspännige, oder dreizehn zweispännige statt der zehn dreispännigen geleistet.

Arti-

Artikel 38.

Wenn gleich nach dem Edikt keine mehrere, als die am angeführten Orte bemerkten Hülfsdienste zulässig sind, indem die dort bemerkte Ausnahme sich nicht auf die Zahl derselben, sondern auf die Art der Leistung bezieht; so wollen Wir es doch, um den Uebergang von der alten Verfassung zur neuern möglichst zu erleichtern, ausnahmsweise und nur in Fällen des von der Generalkommission als dringend anerkannten Bedürfnisses dem Gutsbesitzer nachlassen, außer den in dem Edikt gedachten Hülfsdiensten noch auf längstens 12 Jahre einige Handdienste gegen die im §. 17. des Edikts bestimmte Vergütung, sich vorzubehalten. Einigen sich die Interessenten über die Zahl und Dauer dieser Dienste nicht; so bestimmt solche die General-Kommission aus dem Gesichtspunkte, wie weit einerseits das Bedürfniß des Gutsherrn und andererseits die Belästigung des Bauerwirths größere Berücksichtigung erfordert.

Artikel 39.

Außer diesen gegen Vergütung zu reservirenden Hülfshanddiensten sind auch die auseinandergesetzten Diensteinsassen verpflichtet, ein für allemal zu denjenigen Bauten, welche in Gefolge der Regulirung von dem Gutsherrn ausgeführt werden müssen, in Verhältniß ihres Gespanns unentgeldlich die erforderlichen Fuhren zu verrichten. Die Frist, binnen welcher solche zu leisten sind und das Beitragsverhältniß, regulirt die Kommission.

Artikel 40.

Zum §. 17.

Die ediktmäßigen Hülfsdienste (§. 16. Litt. b. des Edikts) werden nur in dem Falle vergütet, wenn kein Brennmaterial gegeben wird.

Artikel 41.

Die ediktmäßige Vergütung ist übrigens dahin zu verstehen, daß für jedes Pferd zwei Metzen Berliner Maaß Roggen und außer diesen für den Knecht zwei Metzen, mithin für einen dreispännigen Spanntag Acht Metzen gegeben werden.

Artikel 42.

Die bei diesem §. allegirte Vorschrift des §. 27. des Edikts kommt nicht in Anwendung. Ist aber dem Gutsherrn eine mit dem Kornpreise steigende und fallende Rente vorbehalten; so wird die für die Hülfsdienste zu leistende Vergütigung nach gleichen Preisen zu Gelde gerechnet und auf jene in Abrechnung gebracht.

Artikel 43.

Zum §. 18.

Bei der Zurückgabe der Hofwehr steht:

a) dem Gutsherrn die Wahl zu: ob er sie zurücknehmen, oder bezahlt haben will.

b) Es wird dabei die Taxe zum Grunde gelegt, nach welcher der jetzige Besitzer die Hofwehr erhalten hat.

c) Nach dieser Taxe wird auch, im Fall der Gutsherr die Hofwehr in Natur zurücknimmt, der mehrere oder mindere Werth der einzelnen Stücke ersetzt.

d) Ist bei der letzten Uebergabe keine Taxe aufgenommen; so treten die jeden Orts hergebrachten rechtlichen Grundsätze wegen Rückgewähr der Hofwehr ein.

Artikel 44.

In Rücksicht der Saat und des Düngers, finden Wir uns veranlaßt, die Disposition des Edikts dahin zu ergänzen:

a) Die Hofwehrsaat wird nach Verhältniß des Ackers, welchen der Gutsherr zur Entschädigung erhält, und bei der bäuerlichen Nahrung verbleibt, getheilt, und der Antheil des erstern wird nach dessen Wahl entweder in Natur zurückgegeben, oder nach dem Marktpreise der nächsten für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt, vergütet.

b) Nach eben diesem Verhältniß wird der seit der letzten Erndte bis zur Vollziehung gewonnene Dünger getheilt.

c) Hat der bäuerliche Besitzer bei der Uebernahme des Hofes die Saat ganz oder zum Theil bestellt erhalten; so muß er sie nach Verhältniß der Landtheilung bestellt zurückliefern.

Artikel 45.

Zum §. 20.

Wo eine Ungleichheit der Felder an Größe und Güte es schwierig macht, durch Abschätzung von einem Felde die Rente gehörig auszumitteln, werden sämmtliche Zubehörungen des Hofes, welche zur Naturaltheilung kommen würden, abgeschätzt, und der dritte Theil des sich ergebenden reinen Ertrages, nach Abzug der Reallasten, bestimmt die Rente. Für Kommunallasten und Unterhaltung der Gebäude, wird dabei vom Ertrage nichts abgezogen.

Artikel 46.

Die Rente wird, wenn sich die Interessenten nicht anderweitig auf eine in Körnern abzuführende oder auf eine festbestimmte Geldabgabe einigen, auf eine bestimmte Quantität Getreide festgesetzt, jedoch nur in Gelde abgeführt. Das ermittelte Maaß von Getreide, wird nemlich nach dem zehnjährigen Durchschnitt der Martinipreise der nächsten für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt zu Gelde angeschlagen, und dieser Geldbetrag in den nächsten zehn Jahren als unveränderliche Rente entrichtet. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Geldrente auf gleiche Weise nach dem während desselben bestandenen Preise, für einen gleichen Zeitraum anderweitig festgesetzt, und mit diesen Regulirungen von zehn zu zehn Jahren fortgefahren, dergestalt, daß der Getreidepreis in den

verflossenen zehn Jahren, den Betrag der Geldabgabe für die nächstfolgende Periode bestimmt.

Artikel 47.

Zum §. 21.

Die Gutsherrschaft ist ihre Entschädigung in Rente zu nehmen verpflichtet, wenn der Hof nach der Landabtretung nicht groß genug bleiben würde, um für ein Gespann von zwei Zugochsen zulängliche Arbeit zu gewähren.

Artikel 48.

Zum §. 22.

Auch in dem Falle, wo die Entschädigung in Rente gegeben wird, sind die Vorschriften des Edikts §. 15. wegen der Waldberechtigung, §. 16. wegen der Kommunallasten und Hülfsdienste, §. 18. wegen der Hofwehr und die näheren Bestimmungen dieser Deklaration zu den genannten §§. anwendbar. Die Verordnung §. 14., wegen der Befreiung von Schaafhütung, kann in diesem Falle nur in sofern zur Anwendung kommen, als sie nach den Zusätzen zu gedachtem §. überhaupt anwendbar ist.

Artikel 49.

Zum §. 23.

Da die im Edikt bestimmte Frist zur Ausführung der Auseinandersetzung nunmehr beinahe verstrichen ist; so wird es den Interessenten überlassen, sich über den Zeitpunkt, mit welchem die regulirte und bestätigte Auseinandersetzung in Ausübung kommen soll, zu einigen. Erfolgt diese Einigung nicht; so bestimmt die Generalkommission diesen Zeitpunkt; sie kann jedoch wider den Willen eines Interessenten die Ausführung nicht länger als Ein Jahr, von dem nächsten nach der Konfirmation des Rezesses eintretenden Umziehungstermin des Gesindes gerechnet, hinaussetzen.

Artikel 40.

Um alle Verkürzungen durch die Feldbestellung in der Zeit der Regulirung und zwischen dieser und der Ausführung bei einer Entschädigung in Land zu verhüten, wird Folgendes festgesetzt:

a) Die Diensteinsassen müssen bis zur Ausführung die Bestellung ihrer Aecker in der hergebrachten Art fortsetzen, insbesondere den Dünger dahin fahren, wo er nach bisheriger Feldordnung seine Stelle findet.

b) Im Uebergangsjahre müssen sie den Theil der Saat, welchen sie nach dem Zusatz Artikel 44. zum 18ten § bestellt, zu gewähren haben, in eben der Art geackert und gedüngt, wie sie solche empfangen haben, abliefern, und auf Verlangen des Gutsherrn, auch auf andere, als den abgetretenen Ländereien, jedoch nur auf solchen, welche in eben der Feldmark belegen sind, bestellen.

c) Wegen des verschiedenen Düngungszustandes des vertheilten Landes, welcher aus der herkömmlichen Feldbestellung erwächst, findet in der Regel keine besondere Ausgleichung statt. Behauptet aber einer von beiden Theilen,

Theilen, in Rücksicht des Düngungszustandes verletzt zu seyn; so muß die Kommission hierauf gehörige Rücksicht nehmen und gegründeten Beschwerden abhelfen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn wider die Bestimmung unter Litt. a. dem herrschaftlichen Antheil der ihm gebührende Dünger entzogen worden, dem Gutsherrn deshalb Schadloshaltung geleistet werden muß.

Artikel 51.

Zum §. 24.

Mit diesem §. 24. sind die §§. 55. und 56. des Edikts zu zu vereinigen, indem diese Verfügungen allgemein sind und also auch für die Auseinandersetzungen wegen der erblichen Höfe gelten. Was in diesen Gesetzstellen dem Gutsbesitzer in Rücksicht der Abfindung in Land nachgelassen worden; findet auch in Absicht der Abfindung durch Rente, sie sey Korn oder Geld, und durch Kapital, statt.

Artikel 52.

Es bedarf wegen solcher Dispositionen, weder der Zuziehung und des Konsenses der Hypothekgläubiger, noch bei Lehnen oder Fideikommissen der Anwarten. Um jedoch Verkürzungen dieser Interessenten abzuwenden, wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 53.

Der Gutsbesitzer kann von jenen Entschädigungen nur so viel verkaufen, oder prioritätisch verpfänden und resp. verwenden, als zu der im Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist.

Artikel 54.

Er legt zu dem Ende der zur Regulirung angeordneten Kommission den Anschlag der erforderlichen Kosten, in welchem Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen, vor. Diese untersucht ihn und reicht ihm mit ihrem Gutachten der Generalkommission ein, welche den Betrag festsetzt.

Artikel 55.

Der Gutsbesitzer muß der Generalkommission die Verwendung jenes Betrages nachweisen, und diese ertheilt ihm, nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Revision ein Attest über die Verwendung.

Artikel 56.

Die das Hypothekenbuch führende Behörde trägt auf das zu Artikel 55. gedachte Attest oder Festsetzungsverfügung bis zum Betrage der dadurch als nothwendig bewahrheiteten Summe die Hypothekverschreibung oder Veräußerung mit der Bemerkung ein:

„daß

„daß die Verwendung des Anlehns oder des Kaufgeldes noch nachge-
„wiesen werden müsse,“
und die Erledigung dieser Bemerkung wird auf das zu Artikel 55. gedachte Attest in das Hypothekenbuch eingetragen.

Artikel 57.

So lange der im Artikel 56. gedachte Vorbehalt nicht gelöscht ist, haben die Darleiher nur ein bedingtes Vorzugsrecht vor den bereits eingetragenen ältern Gläubigern. Verzögert sich der Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung über eine Frist von zwei Monaten nach der Ausführung der Auseinandersetzung; so sind die ältern Gläubiger auf richterliche Bestimmung der Frist, innerhalb welcher derselbe beigebracht werden muß, anzutragen befugt. Bei dieser Bestimmung müssen die in der Sache liegenden Hindernisse der gesetzmäßigen Verwendung und die obwaltenden Anstände der Beweisführung billig erwogen werden. Wird der Nachweis in der von dem Richter bestimmten Frist nicht beigebracht; so erlischt das dem Darleiher eingeräumte Vorzugsrecht und dasselbe muß auf den Antrag der älteren Gläubiger im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Artikel 58.

Auf gleiche Weise bleibt der Käufer der veräußerten Grundstücke den eingetragenen Gläubigern wegen der Kaufgelder verhaftet, dergestalt, daß derselbe sich, wenn die vorschriftsmäßige Verwendung derselben in der vom Richter bestimmten Frist, nicht nachgewiesen wird, gegen die Ansprüche derselben weiterhin mit dem Nachweise der Zahlung und gesetzmäßigen Verwendung nicht schützen kann.

Artikel 59.

Bei Lehnen und Fideikommissen sind die Agnaten und Anwarter nach dem Anfall des Lehns oder Fideikommisses in den nach Artikel 57. zu bestimmenden Fristen den Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung zu erfordern befugt. Die Versäumung derselben hat für den Gläubiger den Verlust des Hypothekenrechts, für den Käufer aber die Verpflichtung zur nochmaligen Zahlung des betreffenden Theils der wiederum zum Lehn oder Fideikommiß anzulegenden Kaufgelder zur Folge.

Artikel 60.

Zum §. 25.

Unter den Schulden, welche der Besitzer der bäuerlichen Nahrung zu vertreten hat, sind hier diejenigen zu verstehen, welche er selbst in Bezug seines Besitzrechts und auf den Werth der ihm etwa eigenthümlich gehörenden Gebäude kontrahirt hat. Von persönlichen Schulden versteht sich die alleinige eigne Vertretung von selbst. Was insonderheit die aus rückständigen Prästationen entstehenden Forderungen des Gutsherrn betrifft; so findet wegen der

rückständigen Dienstleistungen nur in sofern eine Entschädigung statt, als der Grund ihrer Nichtleistung in Widersetzlichkeit zu setzen ist.

Artikel 61.

In Hinsicht der rückständigen Kornabgaben an den Gutsbesitzer, behält es zwar bei dem, was in den Hofbriefen oder mittelst besonderer Verträge, oder durch rechtskräftige Erkenntnisse, bestimmt worden, und in deren Ermangelung, bei der rechtlichen Verfassung jeden Orts, sein Bewenden; in Rücksicht der bis zum 1sten Januar 1815. rückständigen Korn- und Geldabgaben aber, wird dem bäuerlichen Besitzer vom 1sten Januar 1816. an, eine Fünfjährige Frist in der Art bewilligt, daß er jährlich ein Fünftheil nebst den laufenden Abgaben abtragen muß, in sofern er nach der bestehenden rechtlichen Verfassung auf keinen Erlaß Anspruch machen kann.

Artikel 62.

Zum §. 26.

Die dem Gutsherrn' bewilligte Befugniß, den Abtrag der rückständigen Kornrente durch Dienstleistungen zu verlangen, schließt die Befugniß, die Körner oder deren Geldwerth nach dem Marktpreis zu fordern, nicht aus.

Artikel 63.

Auch in dem Fall, wenn die Rente nicht in Körnern, sondern nach der Bestimmung in dem Zusatz Artikel 46. zum §. 20. des Edikts, in einer mit dem Getreidepreis steigenden und fallenden Geldrente abzuführen ist, kann die Gutsherrschaft die Abführung der Reste durch Dienste verlangen. In diesem Falle wird die nach §. 26. des Edikts in Körnern bestimmte Vergütung nach denselben Preisen, welche für den damaligen Zeitraum bei der Rente des Gutsherrn statt finden, zu Gelde berechnet, und auf diese Rente in Abzug gebracht.

Artikel 64.

Zum §. 27.

Die im §. 27. des Edikts enthaltene Bestimmung findet nach der im Zusatz Artikel 46. zum §. 20. des Edikts ertheilten Vorschrift nicht mehr Anwendung.

Artikel 65.

Zum §. 29.

cf. K.O. v. 24 Decbr 1843. Gr. pro 1844 pag. 17.

Da die große Verschiedenheit der Bauerhöfe die vorgeschriebene Normalabschätzung des Werths schwierig macht; so soll

a) der Werth des Hofes gleich bei der Regulirung von der Kommission ausgemittelt und festgesetzt und darnach im Hypothekenbuch eingetragen werden.

b) Die Rente, welche der Gutsherr erhält, wird bei der Abschätzung vom Werthe des Hofes abgezogen und als Reallast in Rubr. II. des Hypothekenbuchs eingetragen.

c) Die

c) Die Einschränkung, in Betreff der Verschuldung von bäuerlichen Gütern, hat keine größere Wirkung, als daß der Hof nicht über $\frac{1}{4}$tel seines Werths mit Hypothekenschulden belastet, also über diesen Betrag durch Eintragung kein Vorzugsrecht unter mehreren Gläubigern begründet werden kann. Uebrigens bleibt der Hof sonst ein unbeschränktes Exekutionsobjekt für die vom Besitzer kontrahirten Verpflichtungen.

Artikel 66.

So wie es dem bäuerlichen Besitzer nachgelassen ist, auf die Ausmittelung einer geringern, als der Normalentschädigung, anzutragen; eben so soll es dem Gutsherrn nachgelassen seyn, auf die Ausmittelung einer höheren, als der Normalentschädigung, zu provoziren. Wir ertheilen für den Fall solcher Anträge, sie mögen von dem Bauer oder Gutsherrn angebracht werden, folgende Vorschriften:

Artikel 67.

Ein solcher Antrag auf höhere oder geringere, als die Normalentschädigung, hat auf den Fortgang der Regulirung keinen Einfluß, und soll deren Beendigung und Vollziehung nicht verzögern; vielmehr soll derselbe ganz getrennt von der Regulirung verhandelt werden, und wenn sich aus der Verhandlung ergiebt: daß einer der Interessenten durch die Normalentschädigung verletzt wird, so soll doch der Schadenersatz in Ermangelung einer gütlichen Einigung, jederzeit nur durch Geldrente gegeben werden. Wird ein solcher Antrag angebracht; so muß die Kommission

a) das Rechtsverhältniß, nemlich die gegenseitigen Leistungen, ausmitteln;

b) demnächst müssen unpartheiische Sachverständige ihr Gutachten darüber erstatten: ob die Normalentschädigung anwendbar, oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden sey? — Von den Sachverständigen wählt jeder Theil einen und der, im Fall sie verschiedener Meinung sind, erforderliche Obmann, wird von der Kommission gewählt;

c) auf diese Gutachten entscheidet, im Mangel einer Einigung der Interessenten, die Generalkommission: ob eine spezielle Ausmittelung zulässig sey, oder nicht. Gegen deren Entscheidung ist binnen 10 Tagen die Berufung auf eine anderweite Entscheidung durch das Revisionskollegium zulässig und dessen Beurtheilung bleibt es überlassen, ob vorher andere Sachverständige mit ihren Gutachten zu hören sind.

Zum §. 30.

Artikel 68.

Die spezielle Ausmittelung geschieht nicht allein zum Vortheil des Provokanten, sondern kommt auch dem Provokaten zu statten. Ergiebt sich daher, daß nicht der Provokant, sondern der Provokat durch die Normalentschä-

schädigung verletzt worden; so muß dennoch dieser, wenn er gleich auf spezielle Ausmittelung nicht angetragen hat, auf obige Art entschädigt werden.

Artikel 69.

Die spezielle Ausmittelung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

a) die Grundlage der Berechnung sind die gegenseitigen Leistungen des bäuerlichen Besitzers und des Gutsherrn.

b) Die Leistungen des Erstern werden nach dem Betrage der Kosten, die der Letztere, um die Wirthschaft nach der bisherigen Feldeintheilung fortzusetzen, zum Ersatz derselben verwenden muß, abgeschätzt.

c) Unbestimmte bäuerliche Leistungen, als Baudienste ꝛc. und unbestimmte Gegenleistungen des Gutsherrn, als Bauhülfe, Erlaß ꝛc., kurz Konservationskosten, werden nach dem mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu erstattenden Gutachten der Sachverständigen, berechnet.

d) Ist solchemnach der Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, ausgemittelt; so muß der reine Ertrag der Normalentschädigung, mit Einschluß des Werths der unentgeldlich zu leistenden Hülfsdienste, ausgemittelt werden.

Ergiebt sich, daß der reine Ertrag derselben den oben ausgemittelten Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, übersteigt; so konstituirt die übersteigende Summe den Betrag der Rente, welche der Gutsherr dem bäuerlichen Besitzer bezahlen muß.

Ergiebt sich aber, daß der Ertrag der Entschädigung noch nicht den Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, beträgt; so macht die fehlende Summe den Betrag der Rente aus, welche der bäuerliche Besitzer, außer der Normalentschädigung, zu geben verpflichtet ist.

e) Da jedoch der Gutsherr durch die Ueberlassung des Eigenthums, Vortheile verliert, welche er in den bisherigen Verhältnissen bei einem Heimfalle des Hofes, erlangen konnte, und der bäuerliche Besitzer dagegen durch das Eigenthum allein Vortheile erhält, die er in seinem bisherigen Zustande nicht hatte; so muß dem Erstern dafür eine Entschädigung gegeben werden (es versteht sich, daß dieses nur allein in dem Falle der zulässig erachteten Provokation auf höhere, als Normalentschädigung, statt findet). Diese wird auf Fünf vom Hundert des ganzen reinen Ertrages des Hofes, einschließlich des Gartens, festgesetzt und solche werden dem reinen Ertrage der bäuerlichen Leistungen hinzugerechnet und also von der Rente, die nach Litt. d. der Gutsherr geben muß, ab-, und der Rente, die der Bauer zu leisten hat, hinzugerechnet.

Uebri-

Uebrigens wird festgesetzt, daß Vortheile, die nach bewirkter Auseinandersetzung als Folge derselben durch die dann mögliche bessere Kultur zu erlangen sind, bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden können.

Artikel 70.

Zum §. 31.

Kapital-Abfindungen einer Gutsherrschaft, deren Gut, Lehn, oder Fideikommiß mit Schulden belastet ist, müssen in soweit, als es deren zu den in Gefolge der Auseinandersetzung nöthig werdenden Einrichtungen nicht bedarf, nach den wegen der Einkaufsgelder bei Erbverpachtung der Lehn-, Fideikommiß- und verschuldeten Güter ertheilten Vorschriften, wieder zu Lehn und Fideikommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werden. Die bäuerlichen Wirthe bleiben wegen der gesetzmäßigen Verwendung den Interessenten verhaftet, können sich von ihrer Vertretungsverbindlichkeit jedoch durch gerichtliche Deposition des Geldes frei machen.

Artikel 71.

Das Eigenthum des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes, erstreckt sich nicht blos auf die Oberfläche, sondern auch auf die Fossilien, in sofern sie nach den Landes- und Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen. Die bereits vor der Auseinandersetzung aufgedeckten Kalkbrüche, Gruben von Mergel, oder andern mineralischen Düngererden und Torfstiche, verbleiben jedoch dem Gutsherrn, so wie die bäuerlichen Besitzer das Recht zur Mitbenutzung, zum wirthschaftlichen Gebrauch oder zum Bedarf, in sofern sie es vor der Auseinandersetzung gehabt haben, behalten. In allen Fällen, wo dem Gutsherrn Fossilien nach der Auseinandersetzung auf den Grundstücken der bäuerlichen Interessenten verbleiben, müssen diese für die verlorne Benutzung der Oberfläche entschädigt werden.

Artikel 72.

Die Vererbung der Eigenthum gewordenen bäuerlichen Nahrungen, geschieht nach den in jeder Provinz geltenden allgemeinen Successionsgesetzen. Sie können Theilungshalber subhastirt werden, und werden bei Erbtheilungen nicht nach gemäßigten Taxen (A. L. R. Theil II. Tit. VII. §. 280.), sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt.

Artikel 73.

So lange die Auseinandersetzung noch nicht ausgeführt ist, behält es wegen der Nachfolge in die durch den Tod des bisherigen Besitzers erledigten Höfe bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.

Artikel 74.

Zum §. 32.

So lange die Auseinandersetzung nicht zur Ausübung kommt, muß jeder Theil die ihm bisher obgelegenen Verbindlichkeiten erfüllen. Die Ausnahme, die

die in dem Edikt in Rücksicht der Neubauten und Reparaturen gemacht ist, kann jetzt, da die Auseinandersetzung nur auf den Antrag eines oder beider Theile geschieht, in der Art nicht mehr statt finden. Der Gutsherr muß vielmehr die in dieser Rücksicht gehabte Verbindlichkeit so lange erfüllen, bis er oder die Diensteinsassen den Antrag auf die Auseinandersetzung bei der Behörde einreicht. In diesem Falle kann er jedoch den Antrag nicht zurücknehmen. Die Generalkommission muß vielmehr dann die Auseinandersetzung mit möglichster Beschleunigung ämtlich betreiben.

Artikel 75.

Der Gutsherr kann aber die Erstattung der seit Publikation des Edikts vom 14ten September 1811. auf Neubauten und Hauptreparaturen verwendeten Kosten, in sofern als der Werth der hiernach bewirkten Verbesserung zur Zeit der Auseinandersetzung noch vorhanden ist, jedoch sowohl bei erblichen, als nicht erblichen Höfen, nicht ganz, sondern nur Zwei Drittel derselben, zurückfordern.

Artikel 76.

Zu §. 32. und 33.

Die im Edikt den Gutsherren nach bewirkter Auseinandersetzung zugestandene Befreiung von der landespolizeilichen Einschränkung, daß nemlich die Bauerhöfe als eigene für sich bestehende Stellen, bezüglich auf die öffentlichen Abgaben im prästationsfähigen Stande, die zu deren Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude in baulichen Würden erhalten und mit besonderen Wirthen besetzt bleiben müssen, imgleichen die ihnen unter derselben Voraussetzung eingeräumte Befugniß, die Bauerhöfe ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf andere gesetzmäßige Weise an sich zu bringen und mit ihren Gütern zu vereinigen, wird dahin erweitert, daß dieselben, erledigte Höfe, auf deren Ueberlassung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht, als besondere Stellen eingehen lassen, sie zu ihren Gütern einziehen, oder sonst darüber verfügen können, wenn sie es ihrem Vortheil angemessen finden, ohne daß es der im §. 33. des Edikts verordneten Ausbietung weiter bedarf.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Höfe zu den Gütern bereits eingezogen, vor, während, oder nach dem Kriege von 1806. und folgenden Jahren, erledigt und wüst geworden sind, oder ob dieselben den Gutsherren fernerhin anheim fallen.

Artikel 77.

Diese Bestimmungen (Artikel 76.) finden auch für den Fall Anwendung, wenn die Gutsherren sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonstigen Berechtigten wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigen.

Arti-

Artikel 78.

Wird ein Hof von dem Gutsherrn ganz eingezogen; so muß letzterer die darauf haftenden öffentlichen und sonstigen Realabgaben, imgleichen die Kommunallasten gleich den bäuerlichen Wirthen übernehmen.

Artikel 79.

Zum §. 34. Auch hier sind die näheren Bestimmungen zu dem §. 21. zu berücksichtigen.

Artikel 80.

Zum §. 35. Die Vorschriften des zweiten Abschnitts §. 35. ff. des Edikts, finden auch auf die Emphyteuten in Preußen, welche auf bestimmte Jahre sitzen, Anwendung.

Artikel 81.

Zum §. 37. Auch in Absicht der nicht erblichen Bauerhöfe, entscheidet der rechtliche Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des Edikts vom 14ten September 1811. und es findet alles Anwendung, was zu dem §. 12. im Art. 11. der Zusätze verfügt worden, mit der Ausnahme, daß Zeitpächter und die ihnen gleich zu achtenden Emphyteuten in Preußen (Art. 80.) an die ihnen außer dem Bauerhofe beigelegten Vorwerks-Ländereien keine Ansprüche machen können, der Gutsherr vielmehr solche nach geendeter Pacht zurückzunehmen und bei dem Vorwerke zu benutzen befugt ist.

Artikel 82.

Das Edikt läßt schon eine gütliche Einigung über einen andern, als den in diesem §. bestimmten Normalsatz, nach. Findet diese nicht statt, und glaubt der Gutsherr durch dessen Anwendung beeinträchtigt zu werden; so steht es ihm unter eben den Bedingungen, wie solche den Gutsherren erblicher Nahrungen in den Zusätzen zu §. 30. nachgelassen worden, frei, auf spezielle Ausmittelung anzutragen. Es finden sodann aber die Vorschriften der Ausmittelung, mit der alleinigen Ausnahme statt, daß für die Ueberlassung des Eigenthums statt fünf, sieben und ein halb Prozent des reinen Ertrags, berechnet werden.

Artikel 83.

Zum §. 38. Pfand- und wiederkäufliche Besitzer und Offizianten des Gutsherrn, die Bauernahrungen als Besoldungen oder Dienstemolument besitzen, können auf deren erbliche Ueberlassung keinen Anspruch machen. Ihre Rechte bleiben auf ihre Besitzzeit ungekränkt.

Artikel 84.

Auch diejenigen, deren Besitz- oder Nutzungsrecht schon zur Zeit der Bekanntmachung des Edikts auf eine rechtsbeständige Art gekündigt war, haben keine Ansprüche auf die Ueberlassung des Hofes.

Hat

Hat jemand nach diesem ein Recht zum künftigen Besitz des Hofes erlangt; so muß demselben unter den gesetzlichen Bedingungen der Hof eigenthümlich und dienstfrei übertragen werden.

Artikel 85.

Auch Pächter und sonstige Inhaber von solchen Bauerhöfen, deren Verpächter oder Verleiher selbst unter einer Gutsherrschaft steht, können auf die Verleihung und Regulirung ihrer Verhältnisse nach Maaßgabe des Edikts und dieser Verordnung nicht Anspruch machen. In wiefern derjenige, von welchem jene ihre Rechte herleiten, dazu befugt sey, ist nach den Vorschriften des Edikts und dieser Verordnung zu beurtheilen.

Artikel 86.

Die in den Zusätzen zum §. 33. getroffenen Bestimmungen, finden auch auf den Fall Anwendung, wenn ein nicht erblicher Hof durch Exmission des Nutznießers oder Pächters, oder durch deren freiwillige Verzichtleistung auf die Erwerbung des Eigenthums, erledigt wird.

Artikel 87.

Zum §. 39. Hat der zeitherige Nießbraucher zur Annahme des Hofes tüchtige Kinder; so steht ihm unter selbigen die Wahl des künftigen Besitzers frei.

Artikel 88.

Zum §. 40. Von dem Falle der Vergütung in Rente, gelten die in den Zusätzen Artikel 12. der Deklaration zu §. 10. 12. des Edikts, imgleichen Artikel 46. der Deklaration zum §. 20. des Edikts, getroffenen Bestimmungen.

Artikel 89.

Die Grundsätze im §. 40. des Edikts, wegen Bestimmung der Rente, sind keine Normalsätze, sondern nur als Beispiele angeführt. Es muß also in jedem konkreten Fall die Rente nach der Lokalität ausgemittelt und festgesetzt werden. Auch gelten von der theilweisen Vergütung in Rente die vorstehend (Artikel 88.) angeführten Vorschriften.

Artikel 90.

Zum §. 41. Ungeachtet die im Edikt zur gütlichen Einigung bestimmte Frist verstrichen ist; so soll es doch vor der Hand unter den bei erblichen Besitzern vorgeschriebenen Maaßgaben ferner nachgelassen seyn, sich ohne Mitwirkung des Staats auseinanderzusetzen. Sobald aber nur einer von beiden Theilen und selbst ein bäuerlicher Wirth darauf anträgt, muß die angesetzte Behörde die Auseinandersetzung reguliren.

Artikel 91.

Zum §. 42. Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften betreffen eigentlich den Fall,

wo

wo der Gutsherr von den übrigen Einsassen separirt ist. Sind sie noch nicht separirt; so muß in der Regel zur Separation geschritten werden, in deren Rücksicht auf die Gemeinheitstheilungsordnung verwiesen wird. Jene, für den Fall einer bereits erfolgten Separation gegebenen Vorschriften, sind aber auch keine unabänderliche Regeln.

In Fällen also, wo sie ohne erheblichen Nachtheil eines Theils nicht zur Ausführung kommen können, muß mit der Anweisung des Entschädigungslandes und der Unterabtheilung des den bäuerlichen Besitzern verbleibenden Theils, nach den Grundsätzen von Gemeinheitstheilungen, verfahren werden.

Zu b) insonderheit, versteht es sich von selbst, daß wenn an der bisherigen Gemeinehütung auf der Feldmark, Eigenthümer, oder andere Einsassen, die an der Regulirung keinen Theil haben, berechtigt sind, deren Gerechtsame durch die Ausübung dieser Vorschrift nicht geschmälert werden kann, sondern für die ihnen entgehende Aecker- und Wiesenhütung, in der beständigen Hütung entschädigt werden müssen.

Zu e) wird der Ausdruck: „halber bisheriger Viehstand," dahin erklärt, daß darunter der zur Bewirthschaftung und Benutzung des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes erforderliche Viehstand verstanden ist.

Artikek 92.

Auch in diesem Falle ist nach den Zusätzen zu den §§. 13. 16. und 42. zu verfahren. Zum §. 43.

Artikel 93.

Hier sind ebenfalls die näheren Bestimmungen zu dem §. 20. mit Rücksicht auf den §. 21. des Edikts und die Zusätze zu denselben anzuwenden. Zum §. 44.

Artikel 94.

Diese Verfügung setzt voraus, daß die bäuerlichen Besitzer, wegen des ihnen Gebührenden, vollständig entschädigt werden. Zum §. 45.

Artikel 95.

Auch bei diesen §§. kommen die Zusätze zu dem §. 21. 16. 15. und 18. zur Anwendung. Zu §. 47. bis 50.

Artikel 96.

Bei der Vereinzelung eines Bauerhofes verbleibt die Holzgerechtsame auf der gutsherrlichen Forst, bei dem alten Hofe, und der neue abgezweigte hat daran keinen Theil. Die Waldweide kommt beiden zu statten; beide zusammen können sie aber nur mit so viel Vieh benutzen, als womit vor der Theilung die Benutzung zulässig war. Zum §. 51.

Arti-

Artikel 97.

Zu §. 52. und 53.

Auch in Rücksicht der nicht erblichen Besitzer, finden die Zusätze zu dem §. 23. statt, jedoch mit der Abänderung: daß die Vollziehungsfrist von dem Umzugstermin der bäuerlichen Wirthe läuft, und daß in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen der Gutsherr verlangen kann, daß die Vollziehung bis zum Umzugstermin dem Wirthe im Jahre 1818. ausgesetzt werde.

Artikel 98.

Zu §. 54. bis 56.

Auch bei diesen Gegenständen finden die Zusätze und näheren Bestimmungen zu den §§. 18. 31. 32. 33. und 29. Anwendung.

Artikel 99.

Zum §. 57.

Die unter A. und B. bemerkten Vorschriften, wegen der Gärtner in Schlesien, werden wie folgt, modifizirt. Die Zulässigkeit der Regulirung ihrer Verhältnisse ist nach den allgemeinen zu den §§. 1. und 2. bemerkten Grundsätzen zu beurtheilen.

Artikel 100.

Sind die Stellen Ackernahrungen nach obigen Bestimmungen zu §. 1. Artikel 4. und sind sie Eigenthum des bäuerlichen Besitzers; so finden die Vorschriften dieses Edikts keine Anwendung. Es kann vielmehr nur nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungsordnung auf Aufhebung der gegenseitigen Leistungen angetragen werden. Sind ihre Besitzer nicht Eigenthümer; so finden die allgemeinen Vorschriften des Edikts und dieser Deklaration und zwar, je nachdem sie ein Erbrecht haben, oder nicht, des 1sten oder 2ten Abschnitts statt.

Artikel 101.

Sind die Stellen keine Ackernahrungen nach Art. 5. a, sondern nur Dienstetablissements; so kann auf Regulirung ihrer Verhältnisse nicht angetragen werden. Sind sie erblich, so hängt es lediglich von der gütlichen Einigung der Interessenten ab, ob, und in wiefern sie sich auseinandersetzen wollen. Sind die Stellen nicht erblich, so steht dem Gutsherrn nach erledigtem Besitzrechte des jetzigen Besitzers, frei, darüber nach Gutdünken zu verfügen und ertheilen Wir ihm diese Befugniß selbst in Rücksicht der Katastrirten.

Artikel 102.

Die unter C. bemerkten Vorschriften bezwecken keine Ausdehnung der Verbindlichkeiten des Jagdberechtigten in Rücksicht der Beschädigungen durch Jagen und Wildfraß. Es bleibt vielmehr in dieser Rücksicht bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Arti-

Artikel 103.

Die zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse angeordnete Generalkommissionen, beauftragen, zur Ausführung dieses Geschäfts an den einzelnen Orten, besondere sachkundige Kommissarien, die sie in steter Kontrolle halten müssen.

Zum §. 53.

Artikel 104.

Die Mitwirkung eines Justizbedienten oder des Richters ist der Regel nach nicht erforderlich. Nur bei der Vollziehung des Auseinandersetzungs-Rezesses durch Unterschrift, ist sie nöthig, indem diese gerichtlich bewirkt werden muß.

Artikel 105.

Streitigkeiten über das Rechtsverhältniß, ob nämlich die bäuerliche Nahrung eigenthümlich, erblich, oder nicht erblich, besessen werde, oder über gegenseitige Leistungen, die auf den Betrag der Entschädigung Einfluß haben (Zusatz Artikel 67. zum §. 30.), entscheidet die Generalkommission mit Vorbehalt der Appellation an das Revisionskollegium.

Artikel 106.

Streitigkeiten über die Qualität des Hofes, ob er nämlich ein Ackergut oder Dienstetablissement sey? und ob nach den allgemeinen Grundsätzen in dem Zusatze zu dem §. 1. und 2. des Edikts auf ihn Anwendung finde? imgleichen: ob die Entschädigung in Land, oder Korn-Rente anwendbar (§. 12. des Edikts) und ob eine spezielle Ausmittelung der Entschädigung im Fall des §. 30. und der Zusätze dazu, statthaft sey? entscheidet ebenfalls die Generalkommission mit Vorbehalt der Appellation an das Revisionskollegium.

Artikel 107.

Eben dieses findet statt, in Rücksicht der Streitigkeit über den Betrag der Rente im Fall des §. 20. und 30. und über wirthschaftliche Gegenstände.

Artikel 108.

Auch die bei Gelegenheit der Auseinandersetzung unter den Interessenten selbst, oder mit einem Dritten zu bewirkenden Gemeinheitstheilungen, insbesondere wegen des nach Artikel 20. der Deklaration verordneten Umtausches, gehören vor die Regulirungskommission und die hierbei streitig werdenden wirthschaftlichen Gegenstände, zur Entscheidung der Generalkommission, und in weiterer Instanz des Revisionskollegii.

Artikel 109.

Wegen der im Artikel 107. und 108. der Deklaration gedachten Strei-

tigkeiten darf die Regulirung nach dem Erfolge der an das Revisionskollegium gebrachten Appellation nicht aufgehalten werden. Dieselbe muß vielmehr nach den Entscheidungen der Generalkommission zur Ausführung kommen, und das Revisionskollegium kann nicht auf Abänderung jener Entscheidung, sondern wenn es die Beschwerde gegründet findet, nur auf Entschädigung erkennen.

Artikel 110.

Von dem Erkenntnisse des Revisionskollegii findet keine Instanz weiter statt.

Artikel 111.

Bei verschuldeten Gütern bedarf es der Zuziehung der Hypothekgläubiger zu der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eben so wenig, als der Agnaten und Fideikommißfolger bei Lehn- und Fideikommiß-Gütern.

Artikel 112.

Die Zuziehung des Gutspächters ist nicht durchaus nothwendig.

Artikel 113.

Auf den nach obiger Vorschrift vollzogenen und von der Generalkommission bestätigten Rezeß, haben die das Hypothekenbuch führenden Behörden mit Berücksichtigung der Zusätze Artikel 51. ff. zu dem §. 24. des Edikts und dem Zusatzartikel 65. zum §. 29. des Edikts, die in Gefolge desselben erforderliche Eintragung in die bereits vorhandene und gleich nach erfolgter Regulirung für die bäuerlichen Besitzer zu errichtende Hypothekenbücher zu bewirken.

Artikel 114.

Durch das Pachtverhältniß, in Rücksicht des berechtigten Guts, kann so wenig die Vollziehung als die Regulirung der Auseinandersetzung gehindert werden. Sind über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabei sein Bewenden.

Artikel 115.

Für den Fall, wenn dergleichen nicht getroffen sind, wird verordnet: daß der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung, in sofern sie auf das Pachtverhältniß Bezug hat, begnügen muß.

Artikel 116.

Der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Pachtjahre die Benutzung der von den Einsassen zurückgelieferten Hofwehr, oder des dafür bezahlten

zahlten Kapitals, überlassen. Ist keine Hofwehr vorhanden, oder ist diese oder das dafür verlangte Kapital zur Vermehrung des Gutsinventarii unzureichend; so muß der Pächter das erforderliche Inventarium, oder das daran Fehlende, auf seine Kosten anschaffen; der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Dauer der Pacht, das zu dem Ende zu verwendende Kapital landüblich verzinsen.

Artikel 117.

Der Gutsherr muß die in Gefolge der Regulirung erforderlichen Gebäude, auf seine Kosten aufbauen, oder im Fall eine Vergrößerung der bisherigen zureichend ist, diese vergrößern.

Artikel 118.

Die zur Regulirung der Auseinandersetzung mit den Diensteinsassen angeordnete Kommission bestimmt ad Art. 116. der Deklaration den Betrag, der zur Vermehrung des Inventarii wirthschaftlich zu verwendenden und von dem Gutsherrn zu verzinsenden Kosten.

Gegen deren Bestimmung findet nur der Rekurs an die General-Kommission statt, deren Entscheidung sich beide Theile unterwerfen müssen.

Artikel 119.

Will der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung unter den obigen Bedingungen nicht begnügen; so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm nur binnen drei Monaten, nach erfolgter Bestätigung des Rezesses, zu.

Artikel 120.

Trifft der nach dem Pachtkontrakte statt findende Endtermin des Wirthschaftsjahres nicht mit dem Vollziehungstermin der Auseinandersetzung überein; so muß in diesem Falle der Pächter in dem letztgenannten Termine die Pacht räumen, erhält aber in diesem Falle eine Entschädigung für die in dem Zeitraum zwischen dem Vollziehungs- und dem kontraktlichen Rückgewährstermin ihm entgehende Nutzungen. Der Betrag derselben wird auf die obenbemerkte Art, Artikel 118., ausgemittelt.

Artikel 121.

In sofern in den vorstehenden Zusätzen das Edikt vom 14ten Septbr. 1811. nicht näher bestimmt, oder abgeändert ist, verbleibt es überall bei dessen Verfügungen. Die Gesetzkraft desselben und dieser Deklaration, erstreckt sich über-

über diejenigen Unserer Provinzen, welche Wir zur Zeit der Publikation jenes Edikts besaßen.

In wiefern es auf die nachher wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen anwendbar sey; darüber werden Wir nach eingangenen Berichten Unserer Provinzial-Regierungen und Ober-Landesgerichte besonders verfügen.

Gegeben Berlin, den 29sten Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.